

**RICHTLINIE Nr. 14 für die UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN
nach § 1.07 RheinSchUO**

Einrichtungen zum Sammeln von Altöl

(§ 8.07)

Bestehende Schiffe nach § 24.02 Nummer 1 RheinSchUO, aus deren Maschinenräume die festeingebauten Lenzleitungen und die statischen Ölabscheider entfernt wurden, erfüllen nicht weiterhin § 5.07 der am 31.12.1994 geltenden RheinSchUO.

Entsprechend den Übergangsbestimmungen müssen diese Schiffe mit einem Sammel-tank für Altöl nach § 8.07 Nummer 2 ausgerüstet werden, abgesehen von den Fällen, die unter § 8.07 Nummer 3 fallen.